

28.11.01

Antrag

des Freistaates Bayern

**Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen
(GefÄndV2001)**

TOP 65 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 3 -neu- (§ 2 Abs. 3 Satz 3 und Anlage 4 GbV)

Dem Artikel 3 ist folgende Nummer anzufügen:

„3. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.“.

Begründung:

Im letzten Satz des § 2 Abs. 3 GbV wird die Gültigkeit für Schulungsnachweise nach der Anlage 3 und 4, die wegen des reduzierten Schulungsumfangs mit einem Vermerk versehen sind, auf Deutschland begrenzt. Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 für den Seeschiffs- und Luftverkehr gilt ohnehin nur in Deutschland. Die eingeschränkte Gültigkeit des EG-Schulungsnachweises gemäß Anlage 3, der nur für bestimmte Klassen erworben wurde, bedeutet auch im Hinblick auf Absatz 1.8.3.13 ADR/RID eine Benachteiligung des Inhabers der Bescheinigung. Die Sicherheitsberaterrichtlinie 96/35/EG sieht eine entsprechende Einschränkung nicht vor. Die Richtlinie über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater 2000/18/EG sieht ausdrücklich in Artikel 3 Buchstabe c eine Beschränkung im Rahmen der Prüfung auf einzelne Klassen sowie einen entsprechenden Vermerk im EG-Schulungsnachweis vor; dies entspricht auch der Regelung in Absatz 1.8.3.13 ADR/RID. Die Einschränkung eines in Deutschland erworbenen klassenspezifischen Schulungsnachweises ausschließlich für Deutschland ist nicht nachvollziehbar.

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

Begründung (nur für das Plenum):

Mit dem Antrag soll das mit der Empfehlung Nr. 53 der Strichdrucksache 846/1/01 bezweckte und dort in der Begründung dargestellte Ziel erreicht werden.

Durch die dort vorgesehene Änderung (Streichung von § 2 Abs. 3 Satz 2 und Anlage 4) kann dies hingegen nicht geschehen, diese Änderung würde vielmehr bewirken, dass es einen Schulungsnachweis nach GbV für die Bereiche Seeschiffsverkehr und Luftverkehr zukünftig nicht mehr gibt. Dies ist nach der Begründung so nicht gewollt. Der Landesantrag soll daher die Empfehlung Nummer 53 ersetzen, die in der Folge abzulehnen wäre.